



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme)

Jugendamt

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zu Ferien- und Freizeitmaßnahmen

Die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zu Ferien- und Freizeitmaßnahmen treten mit Wirkung vom 01.04.2019 in Kraft:

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) gewährt Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien auf Antrag Beihilfen zu mehrtägigen Ferien- und Freizeitmaßnahmen.

Beihilfen zu Ferien- und Freizeitmaßnahmen werden nur für die Teilnahme an Gruppenveranstaltungen gewährt, die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII durchgeführt werden.

Gefördert wird die Teilnahme an mehrtägigen Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit mindestens zwei Übernachtungen. Die Förderung ist begrenzt auf maximal 21 Übernachtungen pro Kalenderjahr.

Die Höhe der Beihilfe beträgt bis zu 20,00 € pro Tag.

Soweit für die Teilnahme an der Maßnahme Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gemäß § 28 SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende -, § 34 SGB XII - Sozialhilfe -, § 6b Bundeskindergeldgesetz oder § 3 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch genommen werden können und diese Mittel noch nicht anderweitig ausgeschöpft sind, sind diese Leistungen vorrangig zur Deckung der Kosten der Maßnahme einzusetzen. Zusammen mit den von dritter Seite gewährten Zuschüssen, darf der sich insgesamt ergebende Beihilfebetrug die Kosten der Ferienmaßnahme nicht übersteigen.

Im Rahmen der Anspruchsprüfung wird die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zugrunde gelegt.

Ohne weitere Prüfung besteht eine Anspruchsberechtigung immer dann, wenn die an einer Ferienmaßnahme teilnehmenden Kinder und Jugendlichen oder deren Eltern im Bezug von

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II
 - Grundsicherung für Arbeitsuchende -,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
 - Sozialhilfe -,
- Leistungen eines Kinderzuschlags gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes

stehen.

Soweit für die an einer Ferienmaßnahme teilnehmenden Kinder und Jugendlichen oder deren Personensorgeberechtigten Leistungen der Jugendhilfe gewährt werden, kann im Einzelfall von diesen Richtlinien abgewichen werden.